

## Umtausch vor dem 19. Januar 2013 ausgestellter Führerscheine

Mit der dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11.03.2019 hat der Gesetzgeber die Verpflichtung zum Umtausch bis zum 18.01.2013 ausgestellter Führerscheine geregelt.

Seit dem 19.01.2013 werden Führerscheine für 15 Jahre befristet.

Mit dem Führerscheinumtausch sollen die Vorgaben der Führerscheinrichtlinie 2006/116/EG umgesetzt werden.

Das neue Dokument ist fälschungssicherer. Zudem ist dann eine Registrierung in einem zentralen Register sichergestellt. Der Umtausch muss persönlich unter Vorlage des bisherigen Führerscheines, eines Ausweisdokuments und eines aktuellen biometrischen Passbildes beantragt werden.

Bis zu welchem Zeitpunkt ein Umtausch erfolgen muss ergibt sich aus der Anlage 8e zu § 24 a Abs. 2 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Die Gebühr beträgt 26,50 €.

Eine Prüfung der Eignung durch ärztliche Gutachten oder die Ablegung von Prüfungen ist damit nicht verbunden.

### Anlage 8e zu § 24a Abs. 2 Satz 1 FeV

#### I. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953 – 1958	19.01.2022
1959 – 1964	19.01.2023
1965 – 1970	19.01.2024
1971 und später	19.01.2025

#### II. Führerscheine, die ab dem 01. Januar 1999 ausgestellt worden sind \*):

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 – 2001	19.01.2026
2002 – 2004	19.01.2027
2005 – 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 – 18.01.2013	19.01.2033

**\*) Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19.01.2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.**